

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Bereich Schmira

Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg,
Frienstedter Straße,
- 2 Südlich Im Brühl,
- 3 Südlich Kornweg
- 4 Südlich Seestraße

Zwischenabwägung – öffentlich



Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

27.08.2021

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

B

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	22.09.2020	24.09.2020			z.T.	z.T.
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	22.09.2020	29.09.2020			z.T.	z.T.
B3	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	20.08.2020	21.08.2020		x		
B4	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B5	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B6	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.08.2020	18.08.2020	x			
B7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	Keine Äußerung		-	-	-	-
B8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	Keine Äußerung		-	-	-	-
B9	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	14.04.2021	14.04.2021		x		
B10	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	19.08.2020	21.08.2020	x			
B11	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	22.09.2020	25.09.2020		x		
B12	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	31.08.2020	03.09.2020			z.T.	z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.09.2020	10.09.2020		x		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B15	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	25.08.2020	10.09.2020			z.T.	z.T.
B16	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.09.2020	10.09.2020				x
B17	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH, Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B18	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.08.2020	10.09.2020			z.T.	z.T.
B19	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.09.2020	07.09.2020				x
B20	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	22.09.2020	28.09.2020		x		
B21	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	23.09.2020	23.09.2020		x		
B22	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	07.09.2020	11.09.2020		x		
B23	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	11.09.2020	14.09.2020		x		
B24	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straße Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	18.09.2020	24.09.2020	x			
B25	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.09.2020	17.09.2020				
B26	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B27	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	18.08.2020	25.08.2020		x		
B28	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	26.08.2020	28.08.2020		x		
B29	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	19.08.2020	21.08.2020		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße – Zwischenabwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt
B30	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	31.08.2020	04.09.2020				x

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	Keine Äußerung		-	-	-	-
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	21.09.2020	21.09.2020		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	18.09.2020	18.09.2020		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	22.09.2020	22.09.2020			x	
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	Keine Äußerung		-	-	-	-

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich Im Brühl; 3 Südlich Kornweg in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warbergstraße 1. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 am 07.08.2020.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
ö1	.	16.09.2020	21.09.2020			z.T.	
ö2	Unterschriftenaktion	17.09.2020	21.09.2020			z.T.	z.T.
ö2-1	.						
ö2-2	.						
ö2-3	.						
ö2-4	.						
ö2-5	.						
ö2-6	.						
ö2-7	.						
ö2-8	.						
ö2-9	.						
ö2-10	.						

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	05.10.2020	08.10.2020				
	Untere Immissionsschutzbehörde					z.T.	z.T.
	Untere Wasserbehörde					x	
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde					z.T.	
i2	60 Bauamt	17.09.2020	22.09.2020		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.09.2020	29.09.2020		x		
i4	50 Amt für Soziales	25.09.2020	25.09.2020			z.T.	z.T.
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	26.08.2020	10.09.2020		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

- 2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	22.09.2020	

Stellungnahme vom 22.09.2020 zum Vorentwurf:

Punkt 1:

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung, Anlage 1
2. Belange des Luftverkehrs, Anlage 2

Übergabe beratender Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage Nr. 3.

Zusendung des Abwägungsergebnisses in elektronischer Form (möglichst als PDF-Datei) an die E-Mailadresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Raumordnung und Landesplanung Anlage 1 zum Vorentwurf:

Punkt 2:

Die Stadt Erfurt beabsichtigt mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schmira eine Nutzungsneuordnung in drei Teilbereichen. Ziel der 41. Änderung des FNPs ist die Anpassung an das ISEK 2030 und den städtebaulichen Rahmenplan Schmira. Insgesamt sind ca. 28,5 ha von der Änderung betroffen. Davon sollen ca. 8,7 ha als Wohnbaufläche, 1,3 ha als gemischte Baufläche, sowie ca. 3,2 ha als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

Teilbereich 1 - Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Im Teilbereich 1 erfolgt die Ausweisung der Flächen hauptsächlich als Wohnbauflächen. Die ursprünglich dargestellten gemischten Bauflächen im Teilbereich 1 werden künftig als Wohnbauflächen ausgewiesen, lediglich der Gebäudebestand des Ortskerns bleibt als gemischte Baufläche erhalten.

Die ehemalige Gemeinbedarfsfläche nahe des Ortskerns wird aufgrund des ansässigen Landwirtschaftsbetriebs als Fläche für die Landwirtschaft bzw. in Teilen als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Aufgrund des hohen Wohnungsbedarfs Erfurts und des Ziels zur Stärkung und Entwicklung der Ortsteile bestehen keine raumordnerischen Einwände zu den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen.

Weiterhin umfasst der Teilbereich 1 drei Ergänzungsbereiche mit Neuausweisungen. Im nördlichen Teilbereich wird die brachliegende Stallanlage als Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Umwelt dargestellt. Die Nachnutzung dieser Brachfläche zur Renaturierung entspricht dem Grundsatz G 2-13 des Regionalplans Mittelthüringen (RPMT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011). Somit sind Brachflächen, für die kein Bedarf besteht, in den Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer geeigneten freiräumlichen Nachnutzung aufzunehmen.

Eine weitere Neuausweisung am östlichen Ortsrand betrifft die Gemeinbedarfsfläche inklusive der erweiterten Straßenbahnlinie. Für dieses Vorhaben werden Grün- und Landwirtschaftsflächen überplant. Die künftige Gemeinbedarfsfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung. Sie liegt zudem angrenzend an die regionalplanerisch ausgewiesene Siedlungszäsur SZ-1 Schmira/ Hochheim (RP-MT, Ziel Z 2-3).

Bezüglich dieser oben genannten Neuausweisung bestehen grundsätzlich keine raumordnerischen Einwände, da der Standort für Bildungseinrichtungen in Verbindung mit dem Mobilitätsausbau als geeignet erscheint, der Bedarf für weitere ergänzende Bildungseinrichtungen gegeben ist. Auch wird die landwirtschaftliche Bodennutzung nur geringfügig beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Am westlichen Ortsrand Schmiras wird die bestehende Wohnbaufläche westlich, nördlich und östlich erweitert. Hierfür werden ursprünglich ausgewiesene Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und gemischte Bauflächen überplant.

Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Einwände zu dieser erweiterten Darstellung der Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die in der Abwägung zu berücksichtigenden Vorgaben des Regionalplans Mittelthüringen verwiesen. Gemäß den Grundsätzen ist die Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ (G 2-1) zu entwickeln, eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden (G 2-2), bestehende Baugebiete sind auszulasten (G 2-3).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Bereits der seit Mai 2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) geht von einer flächenmäßigen Erweiterung des Ortskernes in Schmira in Form von Wohn- und Mischgebieten aus. Entsprechend der Grundkonzeption des FNP – Entwicklung der Bauflächen, Punkt 3.2.1 des Erläuterungsberichtes zum wirksamen FNP – werden neue Entwicklungsachsen nach Osten und nach Westen gezeigt. Die Achse West erstreckt sich westlich der Innenstadt bis Schmira und Bindersleben. Die Entwicklung nach Osten und nach Westen schafft durch die Errichtung von Einfamilienhausgebieten in Innenstadtnähe und mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV die Voraussetzung für den Erhalt einer Stadt der kurzen Wege trotz

gleichzeitiger Erweiterung der Bauflächen, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirk-samen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwick-lungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planun-gen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstel-lungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen und eine geordnete, be-darfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Woh-nungsbaustandortes gewährleistet werden. Klimarelevante Flächen sollen vor Überfor-mung durch Baugebiete gesichert werden. Im südwestlichen Bereich Schmiras sollen räumlich bedeutsame Übergangsbereiche von den Siedlungsstrukturen in die freie Land-schaft gesichert werden. Dabei werden im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückge-nommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt. Die Entwick-lung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, siehe Punkt «2.2 Ziel und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass mit der vorliegenden Planung die genannten Grundsätze des Regionalplans Mittelthüringen grundsätzlich beachtet werden.

Punkt 4:

Nördlich der Eisenacher Straße wird eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park-anlage ausgewiesen. Die Änderung der gemischten Baufläche zur Grünfläche ist zu befür-worten, da somit eine Nutzung für die Naherholung und eine Auflockerung der Siedlungs-struktur langfristig ermöglicht wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Teilbereich 2 - Südlich Im Brühl

In diesem Teilbereich wird die ursprünglich dargestellte Wohnbaufläche in die Darstellung einer Grünfläche geändert. Der Bestand weist eine Prägung durch Kleingärten auf, welche nicht als Wohnbaufläche auszuweisen sind. Die Änderung zur Grünfläche ist raumordne-risch zu befürworten, da somit eine weitere Bebauung des Außenbereichs vermieden wer-den kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Bei den im Plangebiet vorhandenen Gärten handelt es sich hauptsächlich um Erholungsgärten. Es handelt sich nicht um Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartenge-

setzes (BKleingG). Diese Unterscheidung ist relevant für die Art der Darstellung entsprechend der Darstellungssystematik des wirksamen FNP, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung.

Punkt 6:

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg

Die Kleingartenanlage südlich Kornweg wurde ursprünglich ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der 41. Änderung des FNPs soll diese Fläche nun zum Großteil als Grünfläche ausgewiesen werden. Es bestehen keine raumordnerischen Einwände, da es sich hauptsächlich um Wohnbauflächenrücknahme handelt. Die Abgrenzung der Grünfläche sollte hinsichtlich des nachrichtlich übernommenen Gebäudebestandes überprüft werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung wurde nochmals geprüft. In die Bauflächendarstellung sind legale, bestehende Wohnnutzungen im erschlossenen Bereich einbezogen. Weitere Objekte werden den vorhandenen Erholungsgärten zugerechnet, entsprechend erfolgt eine Darstellung als Grünfläche, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung.

Punkt 7:

Der RPMT wird aktuell fortgeschrieben. Der Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen (ERP-MT, Beschluss-Nr. 40/03/19 vom 12.09.2019) sieht keine Ausweisung von Siedlungszäsuren vor. Stattdessen werden zu sichernde siedlungsnaher Freiräume in Ziel Z 2-1 benannt. Schmirra betreffend sind dies die zu sichernden Freiräume „Schmirra/Hochheim, nördlich der Gothaer Straße“, sowie „Schmirra/ Bindersleben“. Die genannten Freiräume sind nicht von der 41. Änderung des FNPs betroffen.

Zusammenfassend bestehen zu den Ausweisungen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt keine raumordnerischen Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine raumordnerischen Einwände.

Punkt 8:

Stellungnahme Belange des Luftverkehrs, Anlage 2 zum Vorentwurf:

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen. Sofern diese Höhe überschritten wird, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Baugenehmigungen erforderlich. Nach § 15 LuftVG gilt dies sinngemäß z.B. auch für Bäume, Freileitung, Masten, Dämme oder andere Anlagen und Geräte.

Derartige Vorhaben sind deshalb innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vorzulegen. Sofern es für bestimmte Vorhaben (-z.B. für die Errichtung von Kränen-) keiner Genehmigung bedarf, ist für diese Vorhaben eine separate luft-

verkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Landesluftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, zu beantragen.

Falls Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie ebenfalls vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gemäß § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind erst auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich. Die räumliche Ausdehnung der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen kann in einer interaktiven Karte auf der Internetseite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nachvollzogen werden.

Grundsätzlich ist die Luftfahrtbehörde in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «4 Hinweise» der Begründung wird für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung folgender Punkt ergänzt:

4.6 Bauschutz- und Anlagensicherungsbereich Flughafen Erfurt-Weimar

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich.

Bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist daher mit Auflagen und Einschränkungen zu rechnen. Dies kann auch baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben betreffen.

In die weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde grundsätzlich einzubeziehen.

Punkt 9:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar und insbesondere auch aufgrund der Nähe zu festgelegten An- und Abflugverfahren der südlichen Platzrunde des Flughafens Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Ansprüche hinsichtlich einer Belästigung durch Fluglärm nicht geltend gemacht werden können.

Die Belange zum Fluglärm sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Ggf. sind weiterführende Betrachtungen zum Fluglärm auf der Ebene des Flächennutzungsplanes oder des nachfolgenden Bebauungsplanes vorzunehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt «4.3 Immissionsschutz/ Lärm» der Begründung wurde um entsprechende Aussagen für die Ebene des FNP als vorbereitender Bauleitplan ergänzt:

Im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar und insbesondere auch aufgrund der Nähe zu festgelegten An- und Abflugverfahren der südlichen Platzrunde des Flughafens Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen. (...). In der Folge ergeben sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Als Schutz vor Fluglärm kommen ggf. passive Schallschutzmaßnahmen durch schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern in Betracht. (...)

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP grundsätzlich entgegenstehen.

Punkt 10:

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 3 vom 22.09.2020 zum Entwurf:

1. Vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ durchgeführt, der der Baurechtschaffung des Wohngebietes „Am Knotenberg“ dient. Der Änderungsbereich umfasst dabei alle Flächen, die aus gesamtgemeindlicher Perspektive zur Anpassung des Flächennutzungsplans an die neuen Zielstellungen zur Entwicklung des Ortsteils Schmira einzubeziehen sind.

Letztere ergeben sich aus den nach Erlass des Flächennutzungsplans 2006 neu erarbeiteten informellen Konzepten, wie dem fortgeschriebenen ISEK aus dem Jahr 2018 und dem städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Schmira SCH014. Das ISEK wurde mit Schreiben vom 20.08.2019 übergeben, der Rahmenplan SCH014 wurde mit Schreiben vom 20.08.2020 im Zusammenhang zur Behördenbeteiligung zu o.g. Änderungsplanung nachgereicht. Die in der Begründung zum Vorentwurf vorliegender 41. Änderungsplanung enthaltenen Darlegungen zum Anlass, Ziel und Zweck der Änderungsplanung sind nachvollziehbar und werden dem Planungsinstrument des vorbereitenden Bauleitplans gerecht.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 11:

2. Hinweise zur Planzeichnung

a. Im Änderungsbereich wurden fünf räumlich getrennte Grünflächen dargestellt. Von den fünf Grünflächen wurde nur für die nordöstlich der Eisenacher Straße gelegene Grünfläche eine Zweckbestimmung angegeben. (Sie betrifft eine „Parkanlage“.) Da die Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 BauGB nur in den Grundzügen darzustellen ist, braucht für kleinere Grünflächendarstellungen keine Zweckbestimmung angegeben zu werden. Handelt es sich jedoch um größere Grünflächendarstellungen, so ist eine Angabe der Zweckbestimmung regelmäßig erforderlich, damit der Flächennutzungsplan eine ausreichende Entwicklungsvorgabe für die nachfolgende verbindliche Bebauungsplanung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB enthält.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ermächtigt dazu, „Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe“ darzustellen, die angegebenen Zweckbestimmungen sind nicht abschließend. Soweit noch Unklarheiten zur zukünftigen Nutzung der Grünfläche bestehen, kann die Angabe der Zweckbestimmung flexibel gehalten werden. Möglich sind z.B. auch Begriffe wie „Gehölz- und Wiesenflächen“ oder „Naturerfahrungsräume“¹. Auf eine Nutzungsangabe bei großen Grünflächendarstellungen gänzlich zu verzichten, ist im Hinblick darauf, dass Grünflächen sehr unterschiedlich genutzt werden können, vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan eine taugliche Entwicklungsgrundlage für Bebauungspläne sein soll, fraglich.

Eine ergänzende Zweckbestimmung sollte hier zumindest für die beiden großen Grünflächendarstellungen im nördlichen Teilbereich 1 (westlich der Frienstedter Straße) sowie im Teilbereich 3 (südlich der Straße ‚Beim Gotteslande‘) erfolgen.

Dass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der 2017 neu bekannt gemacht wurde, für viele Grünflächendarstellungen keine entsprechenden Zweckbestimmungen enthält, rechtfertigt es nicht, auf eine entsprechende Angabe auch in den Änderungsplanungen zu verzichten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Anregung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Thematik betrifft dabei zwangsläufig die Planungssystematik des wirksamen FNP, aus der sich gesamtstädtische Auswirkungen ergeben. So sind die Teilbereiche 2 und 3 durch Erholungsgärten geprägt. Für die aus sonstigen Erholungsgärten bestehende Anlagen gilt allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Der größte Teil dieser Anlagen ist im wirksamen FNP entsprechend als Grünfläche dargestellt, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung. Die Teilbereiche 2 und 3 mit den bestehenden Erholungsgärten werden entsprechend der Grundkonzeption und der Planungssystematik des wirksamen FNP folglich als Grünfläche ohne Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der Darstellung einer Grünfläche im wirksamen FNP wird als Planungsziel der

¹ Der Begriff „Naturerfahrungsräume“ soll nach dem Entwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 09.06.2020 im Rahmen der zukünftigen Novellierung des BauGB als mögliche Angabe der Zweckbestimmung einer Grünfläche neu eingeführt werden.

Stadtentwicklung zum Ausdruck gebracht, dass eine Entwicklung von Baugebieten nicht beabsichtigt ist, und entsprechende Bebauungspläne nicht entwickelt werden sollen.

Im Zuge der 41. Änderung des FNP für Erholungsgärten eine neue Zweckbestimmung einzuführen, die auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung beschränkt ist, würde in Bezug auf die Darstellungen des FNP eine Inkonsistenz erzeugen. Die Bewertung der Planungsziele des FNP auf den weiteren Flächen im Stadtgebiet in Bezug auf Erholungsgärten, die regelmäßig derzeit über keine entsprechende Zweckbestimmung verfügen, würde unklar. So steht insbesondere die Darstellung des FNP von Grünflächen ohne Zweckbestimmung der Umsetzung von Vorhaben in Bezug auf Erholungsgärten als öffentlicher Belang nicht grundsätzlich entgegen. Die Stadt Erfurt arbeitet bereits seit längerem an einer Konzeption, welche Gebiete in der Stadt Erfurt als Erholungsgärten eingestuft werden sollen. Damit verbunden ist auch die Entscheidung, welche bestehenden Gebiete aus verschiedenen Gründen dann nicht als Erholungsgärten gelten können. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung wäre zuerst ein gesamtstädtisches Konzept in Bezug auf die Zielstellungen zu Erholungsgärten fertigzustellen und durch den Stadtrat zu bestätigen. Die dort getroffenen Aussagen könnten dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung in den FNP Eingang finden.

Entsprechend wurde Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung ergänzt:

3.10.2 Grünflächen – Planungsziele (...)

Gärten - Gärten sind Grünflächen mit städtebaulicher, ökologischer und sozialer Bedeutung. Sie haben nicht nur für die Gartennutzer selbst, sondern auch für die Allgemeinheit, besonders in dicht besiedelten innerstädtischen Bereichen, eine wichtige Erholungsfunktion. Sie tragen weiterhin zur Gliederung der Bauflächen bei und dienen der Vernetzung von Grünzügen und der Verbindung von Innen- und Außenbereich. Innerhalb des Siedlungskörpers gelegen, tragen Gärten zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse bei. Wichtiges Anliegen der Flächennutzungsplanung ist deshalb die Sicherung der betreffenden Flächen durch die Darstellung als Grünfläche.

Für die aus sonstigen Erholungsgärten bestehenden Anlagen gilt allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Demzufolge ist der größte Teil dieser Anlagen als Grünfläche dargestellt.

Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung wurde ergänzt:

In den Teilbereichen 2 und 3 der 41. Änderung des FNP befinden sich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung private Erholungsgärten im Bestand, welche im wirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellt sind. Diese sollen auch künftig als Erholungsgärten erhalten bleiben und vor Überformung mit Baugebieten geschützt werden. In der Planungssystematik des wirksamen FNP gilt für aus sonstigen Erholungsgärten bestehende Anlagen allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Der größte Teil dieser Anlagen ist im wirksamen FNP entsprechend als Grünfläche dargestellt.

Die Teilbereiche 2 und 3 mit den bestehenden Erholungsgärten werden entsprechend der Grundkonzeption des wirksamen FNP als Grünfläche ohne Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der Darstellung einer Grünfläche im wirksamen FNP wird als Planungsziel der Stadtentwicklung zum Ausdruck gebracht, dass eine Entwicklung von Baugebieten nicht beabsichtigt ist, und entsprechende Bebauungspläne nicht entwickelt werden sollen.

(...)

In Bezug auf die Darstellung weiterer Grünflächen sollen bestimmte Grunddarstellungen zum Ausdruck bringen, dass das Grün als gliederndes Element der städtebaulichen Entwicklung dienen soll (z. B. Begleitgrün an Straßen). Andere Darstellungen tragen zur Gliederung der Bauflächen bei und dienen der Vernetzung von Grünzügen, oder dienen der Gestaltung des Übergangsbereiches vom Siedlungsbereich in die freie Landschaft.

Bevor neue Zweckbestimmungen von Grünflächen in die Darstellungen des FNP Eingang finden, wäre ebenfalls ein Gesamtstädtisches Konzept zu erarbeiten, wo gesamtstädtisch Grünflächentypen mit charakteristischen Eigenschaften bestimmt und neue Zweckbestimmungen für die Ebene des FNP definiert werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Darstellungssystematik des FNP könnte dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen, gesamtstädtischen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung des FNP erfolgen.

Sowohl die Überarbeitung der Darstellungssystematik des FNP in Bezug auf Erholungsgärten, als auch der Zweckbestimmung von Grünflächen allgemein stellen komplexe Themen von gesamtstädtischer Bedeutung dar, die eigenständig untersucht, abgestimmt und bearbeitet werden müssen und nicht im Rahmen der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der planerischen Zielstellungen für den Ortsteil Schmira abgehandelt werden können.

Punkt 12:

b. Die in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebote verpflichten die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dieses Berücksichtigungsgebot gilt grundsätzlich auch für die Flächennutzungsplanung. Dabei sind mit dem Gebot andere Anforderungen als in der Bebauungsplanung verbunden. Es gilt aus der gesamtgemeindlichen Perspektive aufwertungsfähige und (im Planungshorizont des Flächennutzungsplans) vollzugsfähige Ausgleichsflächen zu identifizieren und entsprechend darzustellen, damit diese Flächen auf der nachfolgenden Planungsebene den Eingriffen bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen und im Rahmen von Fachplanungen bzw. im Zusammenhang mit ausgleichspflichtigen großen Außenbereichsvorhaben zugeordnet und vollzogen werden können.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Ausgleichsflächen differenziert von den Schutz- und Pflegeflächen durch ein entsprechendes nach § 2 Abs. 2 PlanZV zu ergänzendes Planzeichen darzustellen. Damit ergibt sich direkt aus dem Flächennutzungsplan, welche Flächen als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Dabei sollten die bereits hochwertigen Flächen, die geschützt und gepflegt werden sollen, als „schwarze T-Fläche“ dargestellt werden; dieses Planzeichen sollte als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ erklärt werden. Flächen, die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs aufgewertet werden sollen, sollten als

„rote T-Fläche“ dargestellt werden; dieses Planzeichen sollte als „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Ausgleichsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ erklärt werden.

Auch wenn der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der 2017 neu bekannt gemacht wurde, eine entsprechende differenzierte Darstellung bislang nicht enthält, wird sie bei Änderungsplanungen empfohlen. Die Zusatzinformation, ob eine Fläche (mittels einer Ausgleichsmaßnahme) entwickelt und aufgewertet werden soll, stellt lediglich eine Ergänzung dar, die das dem Gesamtplan zu Grunde liegende Maßnahmenkonzept nicht grundsätzlich in Frage stellt. Hier soll die mit leerstehenden Stall- und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaute Fläche westlich der Frienstädter Straße nach Aussage der Begründung, S. 24 als Ausgleichsfläche genutzt werden. Vor dem Hintergrund der geplanten Entsiegelungs- und Aufwertungsmaßnahmen wird eine Darstellung mit Hilfe einer „roten T-Fläche“ empfohlen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung von Ausgleichsflächen im FNP soll zusammen mit der unteren Natur-schutzbehörde insgesamt untersucht und überarbeitet werden. So ist auch eine Ausgleichsflächenkonzeption für die Stadt Erfurt in Bearbeitung, diese liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Die Ergebnisse könnten dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung in den FNP Eingang finden. Aufgrund der Komplexität dieses Themas und der gesamtstädtischen Auswirkungen kann dies jedoch nicht im Rahmen der 41. Änderung des FNP abgehandelt werden.

Punkt 13:

c. Die Abgrenzung der nordöstlich der Eisenacher Straße neu dargestellten Grünflächen mit der Angabe „Parkanlage“ sollte überprüft werden. Die Darstellung erfolgt nach den Aussagen der Begründung, Pkt. 5.1, S. 24 sowie Pkt. 4.3, S. 20, um aufzuzeigen, dass es sich bei den Flächen, in denen als Schallschutzmaßnahme dienende „Landschaftsbauwerke“ entstehen sollen, um öffentlich nutzbare Grünflächen für die neuen Wohnquartiere handelt.

Die Abgrenzung als zwei räumlich getrennte Dreiecksflächen ist deswegen unklar, da es sich bei Lärmschutzwällen in der Regel um lineare Anlagen handelt, die parallel zur Straße als Emissionsquelle verlaufen. Die Abgrenzung der Grünflächendarstellungen ist zudem deswegen nicht nachvollziehbar, da sich am Rande der südöstlichen Gründreiecksfläche eine Splitterbebauung befindet, während die bis zur Eisenacher Straße reichende Wohnbaufläche, die zwischen den beiden Gründreiecksflächen liegt, aktuell keine Bebauung aufweist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung wurde nochmals überarbeitet, siehe die Planzeichnung zum Entwurf der 41. Änderung des FNP. Entlang der Eisenacher Straße wurden an den Stellen, wo sich nicht bereits Wohnnutzungen befinden, und Landschaftsbauwerke errichtet und Abstände von den künftigen Bauflächen zur Straße eingehalten werden sollen, Grünflächen im Grundzug dargestellt, soweit diese für die Ebene des FNP räumlich bedeutsam sind. Die Darstellung folgt dabei weitgehend den Zielstellungen des Rahmenkonzeptes SCH014 Schmira.

Punkt 14:

3. Nach Aussage der Begründung, Pkt. 5.1, S. 24 soll die im Teilbereich 1 enthaltene Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft von einer Bebauung weitgehend freigehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keine Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „sperrt“. Die Darstellung hat vielmehr einen „Auffangcharakter“. Sie kann Vorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Um das in der Begründung, S. 24 genannte Planungsziel zu erreichen, müsste die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 einbezogen werden. Nur wenn entsprechende verbindliche Festsetzungen getroffen werden, ist die Nichtüberbauung der Fläche rechtlich gesichert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Textbaustein wurde diesbezüglich präzisiert. Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB» der Begründung wurde überarbeitet:

(...) Auf bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Landwirtes soll eine Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich des Landwirtschaftsweges zwischen Knotenberg und Eisenacher Straße, der dem Landwirt als Wirtschaftszufahrt dient. Diese Fläche wird entsprechend neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In Bezug auf weitergehende Regelungen zur Zulassung von Vorhaben und Nutzungen wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 15:

4. Die in der Begründung, S. 6 enthaltenen Aussagen zum Planumfeld sollten nochmals überprüft werden. Nach Aussage, S. 5 befindet sich in Schmira nur ein Hofladen als einzige Einkaufsmöglichkeit und es bestehen nicht mehrere kleinere Handelsbetriebe. Der Hinweis auf den Bestand von Gewächshausanlagen ist ebenso unklar.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Plangebiet befindet sich als Handelsbetrieb ein kleiner Hofladen. Die Gewächshausanlage befindet sich westlich der Straße am Knotenberg und ist aufgegeben worden. Der Textbaustein wurde überarbeitet, siehe Punkt «2.3 Plangebiet/ Planungsumfeld» der Begründung:

Das weitere Planungsumfeld zur Ortsmitte Schmira hin wird durch die Siedlungsstrukturen des Ortsteils geprägt. Im Zentrum befinden sich Gehöfte, Wohnhäuser mit Hausgärten, sowie kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Im westlichen Bereich an der Straße Am Knotenberg befinden sich eine aufgegebene Gewächshausanlage sowie verschiedene Lagerflächen. (...)

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	22.09.2020	

Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange:

- Naturschutz und Landschaftspflege (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5),
- Immissionsschutzes und Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7),
- Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8)

als gebündelte Stellungnahme des TLUBN:

Punkt 1:

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Keine Betroffenheit. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände.

Anmerkung: Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt ist im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 2:

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft:

Keine Betroffenheit. Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbe-

sitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltenden Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau:

Keine Betroffenheit. Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde § 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände.

Anmerkung: Die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt ist im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 4:

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Betroffenheit.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 5:

Belange Abfallrechtliche Zulassungen:

Keine Betroffenheit. Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Im Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt (Bereich Schmira) sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig. Des Weiteren sind auch keine bestehenden Deponien durch die Änderung des FNP betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes:

Planungsgrundsatz: Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 7:

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1:

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden.

Im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen besteht eine Lärmvorbelastung durch die Eisenacher Straße als Hauptverkehrsstraße. In der Folge ergeben sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Als Schutz vor Fluglärm kommen ggf. passive Schallschutzmaßnahmen durch schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern in Betracht.

Als Immissionsschutz vor Verkehrslärm sind für die geplanten Wohnnutzungen nördlich und südlich der Eisenacher Straße im Rahmenkonzept räumliche Abstände mit Landschaftsbauwerken angedacht. Diese sollen als Schallschutzmaßnahme zur Hauptverkehrsstraße dienen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der notwendige Abstand von der Eisenacher Straße für den Lärmschutz soll als Grünfläche auf der Quartierseite zugänglich gemacht werden.

Wie die Ausgestaltung im Einzelnen erfolgen soll, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Im Zuge der weiteren Planungen zur Umsetzung sollte untersucht werden, wie die Grünflächen mit den Landschaftsbauwerken so

gestaltet werden können, dass eine räumliche Zäsurwirkung zwischen den Baugebieten vermieden und eine Quartiersvernetzung hergestellt werden kann.

Westlich neben dem Teilbereich 4, in dem die Errichtung eines Kindergartens vorgesehen ist (Darstellung Symbol „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“), befindet sich unmittelbar ein Fußballplatz. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bestehen an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene erhöhte Anforderungen an den Schallschutz. Möglich ist eine Berücksichtigung unter anderem durch die Gebäudeanordnung bzw. –Ausrichtung, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Mögliche Geruchsbelästigungen:

Aufgrund des zum Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes wird darauf hingewiesen, dass eine Geruchsbelästigung von mehr als 10 % der Jahresstunden nicht überschritten werden darf. Die Ausführungen in der Vorhabensbegründung lassen darauf schließen, dass es hier zu einer erhöhten Belästigung für die Bewohner der Neuansiedlung kommen kann. Aus diesem Grund muss in der konkreten Planung ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung/ Verminderung dieses Belästigungspotenzials gelegt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße bestehen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dessen Bestand auch künftig auszugehen ist, teils erhebliche Geruchsmissionen. Nach derzeitigem Stand überschreitet die Geruchsbelastung im Bereich östlich der Eisenacher Straße die normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Geruchsmissionen kann z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen sowie spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) erfolgen. Für nachfolgende Bebauungskonzepte bzw. in Bebauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Ent-

wicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 9:

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau:

Die bauliche Ausführung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:

Hinweise: AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeiteingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 11:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 12:

Belange Abfallrechtliche Überwachung:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 13:

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes:

Keine Bedenken bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrubnbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 14:

Ingenieurgeologie/Baugrubnbewertung:

Schmira befindet sich im Verbreitungsgebiet gut tragfähiger Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen. Nordöstlich der Ortslage treten die Festgesteine des Oberen Muschelkalks zutage, eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen mit Ton- bzw. Mergelsteinschichten. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Im Plangebiet sind Folgeerscheinungen von Subrosionsvorgängen im Salinar des Mittleren Muschelkalkes, des Oberen Buntsandsteins und des Zechsteins nicht auszuschließen. Hierbei kann es sich sowohl um großflächigere Senkungen als auch um lokale Einbrüche, sog. Erdfälle, handeln.

Die Baugrund- und Gründungsverhältnisse an den vorgesehenen Standorten sind dementsprechend zu untersuchen, um die Eignung als Baugrund nachzuweisen. Dabei sollte auch auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten mit ggf. organogenen Einlagerungen geachtet werden, da es sich hierbei möglicherweise um ältere, bereits natürlich oder anthropogen wieder verfüllte Erdfälle handeln kann.

Da das Plangebiet in einer Region liegt, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind, wird empfohlen, vor Durchführung geplanter Baumaßnahmen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen. Im Subrosionskataster des FIS Georisiko des TLUBN sind alle zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst.

Bei Berücksichtigung obiger Anmerkungen bestehen zum Belang Ingenieurgeologie/ Baugrubnbewertung keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 15:

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus:

Für den Geltungsbereich der o. g. FNP-Änderung hat das Referat 86 keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG). Es liegen

dort auch keine Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	20.08.2020	

Punkt 1:

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen), noch sind in nächster Zeit derartige Anlagen geplant.

Als Leitungsbetreiber keine Äußerung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung:

Die Hinweis werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Anmerkung: Zu den Belangen der Autobahnen wurde das zum damaligen Zeitpunkt noch zuständige Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15/ 16, 99085 Erfurt beteiligt.

Mit dem 1. Januar 2021 wurden Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland von der Autobahn GmbH des Bundes übernommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	18.08.2020	

Nicht berührt.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.04.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Aufgrund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne von Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten aus dem Flächennutzungsplan Einzelvorhaben erarbeitet werden, die Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, wird gebeten die Telekom in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Es werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.08.2020	

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	31.08.2020	

Punkt 1:

Zahlreiche Acker und Grünlandflächen machen den Raum um die Gemeinde Schmira überwiegend zu einer landwirtschaftlich geprägten Region.

Auf Grund der guten Bodenqualität wurden in der Region der Gemeinde Schmira Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen (siehe Regionalplan Mittelthüringen).

Der Erhalt des Bodens, seiner Nutzungseignung sowie seiner Verfügbarkeit in diesen Gebieten, sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft, die sowohl Produktions- als auch Schutzfunktionen erfüllt.

Ziel sollte es daher sein, trotz der vorhandenen „Nutzungskonkurrenz“, die Agrarstruktur auch zukünftig darauf auszurichten, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten, um ihren Existenz sichern zu können.

Zu den dargestellten Planänderungsbereichen ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Forderungen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Bereits mit der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira SCH014 erfolgte vorab eine Untersuchung und Bewertung möglicher Entwicklungspotentiale für einzelne Teilflächen und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie Landwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz, Klima, Lufthygiene und Lärm und Erschließung unter den heutigen Rahmenbedingungen.

Ziel der Planung vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Entwicklung Schmiras gemäß der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 als Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich der Stadt Erfurt. Dementsprechend soll eine Neustrukturierung einer bestehenden planerischen Zielstellung im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen.

Im Ergebnis soll die geplante künftige bauliche Entwicklung von Schmira mehr im nord-westlichen Teil von Schmira verortet werden. In Bereichen im südwestlichen Teil von

Schmira werden größere Flächen künftig nicht mehr für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Eine teilweise Entwicklung der Bauflächen sowie der Gemeinbedarfsfläche im Randbereich des Ortsteils Schmira im Übergangsbereich zu Darstellungen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des RPMT 2011 wird auch vor diesem Hintergrund als vertretbar angesehen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gewogen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 2:

Teilbereich 1: Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Vom Planverfahren sind mehrere Ackerblockteilbereiche betroffen. Die betroffene Ackerfläche weist eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bietet daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. Vom Vorhaben sind die Agrar GmbH Frienstedt und der Haupterwerbsbetrieb Birnbaum betroffen. Dem landwirtschaftlichen Familienbetrieb Birnbaum wurde durch den Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße/ Wartburgstraße 2019 bereits ca. 6,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen.

In der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) wird die dorftypische Mischnutzung aus Wohnen, Kleingewerbe und Landwirtschaft dokumentiert. In der Planung für den Ortsteil Schmira wird der seit über 50 Jahren ansässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb Birnbaum in der Straße der Solidarität Nr. 15 (Ecke im Brühl) ausdrücklich erwähnt. Der Betrieb wird in nächster Generation weitergeführt und auch zukünftig Bestand haben. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Haupterwerbsbetriebs beinhalten Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung und Direktvermarktung.

Nach unserer Information befinden sich am Standort ca. 80 Schweineplätze (Sauen u. Mastschweine), ca. 100 Rinderplätze (Milchkühe, Rinder u. Kälber) sowie ca. 500 Hennenplätze sowie Gänse- und Entenplätze.

Laut InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)-Antrag 2020 bewirtschaftet der Betrieb eine Fläche von ca. 100 ha.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen sind die Emissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm, Staub) unbedingt zu berücksichtigen. Die Flächen im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle sollten von einer Bebauung freigehalten werden. Ein Heranwachsen der Wohnbebauung an die Hofstelle (Tierhaltung) wird Nutzungskonflikte auslösen.

Aus diesem Grund haben wir Bedenken gegen „Hofnahe“ Bereiche des Teilbereiches 1.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bei dem in Schmira vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ist auch von einem künftigen Bestand auszugehen. Bei der Umsetzung von Bauflächen sind die Emissionen durch diesen landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm) zu berücksichtigen, siehe auch Punkt «4.3 Immissionen/ Geruch» der Begründung. Auf bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Landwirtes soll eine Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich

des Landwirtschaftsweges zwischen Knotenberg und Eisenacher Straße, der dem Landwirt als Wirtschaftszufahrt dient. Diese Fläche wird entsprechend neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB» der Begründung.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung wurden zum Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Teilbereich 2: Südlich Brühl

Vom Planverfahren wird ein Grünlandfeldblock minimal betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereiches 2 noch vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Aus dieser Darstellung könnten auf der nachfolgenden Planungsebene gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zur Entwicklung von Wohngebieten entwickelt werden. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der städtebaulichen Zielstellung für den Ortsteil Schmira entsprechend des Rahmenplanes SCH014 Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden künftig Grünflächen dargestellt. Aus diesen Darstellungen können und sollen auf der nachfolgenden Planungsebene keine Baugebiete mehr entwickelt werden. Die Darstellungen von Grünflächen ohne Zweckbestimmung im FNP stehen einer weiteren Bewirtschaftung des Grünlandfeldblockes nicht grundsätzlich entgegen. Eine Überformung der betreffenden Flächen mit Baugebieten durch Bebauungspläne ist mit der geplanten Darstellung nicht mehr zu erwarten.

Punkt 4:

Teilbereich 3: Südlich Kornweg

Vom Planverfahren sind Teile von zwei Ackerlandfeldblöcke betroffen, die z.Z. der Haupterwerbsbetrieb Birnbaum bewirtschaftet. Die Planungen führen zu einem unwiederbringlichen Entzug von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Zukünftige Planungen dürfen nicht zu Nutzungseinschränkungen der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe führen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereiches 3 noch vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Aus dieser Darstellung könnten auf der nachfolgenden Planungsebene gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zur Entwicklung von Wohngebieten entwickelt werden. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der städtebaulichen Zielstellung für den Ortsteil Schmira entsprechend des Rahmenplanes SCH014 Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden künftig Grünflächen dargestellt. Aus diesen Darstellungen können und sollen auf der nachfolgenden Planungsebene keine Baugebiete mehr entwickelt werden. Als Baufläche werden im Teilbereich 3 lediglich noch Bereiche mit bereits vorhandenen baulichen Nutzungen dargestellt. Die Darstellungen von Grünflächen ohne Zweckbestimmung im FNP stehen einer weiteren Bewirtschaftung der zwei Ackerfelddblöcke nicht grundsätzlich entgegen. Eine Überformung der betreffenden Flächen mit Baugebieten durch Bebauungspläne ist mit der geplanten Darstellung nicht mehr zu erwarten.

Punkt 5:

Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der jeweilig angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den weiteren Planungen zu gewährleisten.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.09.2020	

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.08.2020	

Punkt 1:

Die drei Teilbereiche sind teilerschlossen bis nicht erschlossen. Es müssen nach gewünschten Bebauungsplanungen abgestimmte netztechnische Erweiterungen vorgenommen werden. Dafür sind Vorhaltetrassen für Kabelanlagen und in Lastschwerpunkten die Einordnung von Trafostationen vorzusehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes grundsätzlich möglich ist. Für die Darstellungen des FNP ist im vorliegenden Fall relevant, dass eine stromtechnische Erschließung und damit die Erschließung der geplanten Baustrukturen grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des abzusehenden Umfanges der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostationen für das vorliegende Plangebiet sind diese räumlich für die Maßstabsebene eines FNP nicht bedeutsam. Eine Darstellung bereits im FNP ist nicht erforderlich. Wir verweisen daher auf nachfolgende Planverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ bzw. auf örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Vorhandenen elektrischen Anlagen des Unternehmens stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung und sind in der Planungs- und Ausführungsphase zu berücksichtigen.

Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Im Plangebiet können sich eventuell Leitungen und Medien befinden, die nicht grundbuchlich gesichert sind, die aber bei einer Bebauung Beachtung finden und ggf. umverlegt werden müssen.

Da sich im geplanten Bauraum Fernmelde- und Steuerkabel für Strom- und Fernwärmanlagen befinden, ist vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit der SWE erforderlich.

Rückfragen zum Leitungsbestand bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom richten.

Bei eventuellen Beschädigungen bitte umgehend Netzleitstelle informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesen Punkten keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.09.2020	

Punkt 1:

Das Leitungssystem wurde sukzessive unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen, fachlichen (DVGW Regelwerk) und kommunalen Bestimmungen errichtet. Das Leitungssystem unterliegt in Betrieb und Instandhaltung den geltenden Sicherheitsbestimmungen.

Die Gasleitungen sind für die Dauer ihres Bestehens vor äußeren Einwirkungen, die den Bestand, der den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden, durch den Konzessionsvertrag der Stadt Erfurt geschützt. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen, sind unzulässig. Dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesen Punkten keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer in allen 3 Teilbereichen des Vorhabengebietes ein öffentliches Gasnetz zur Gasversorgung.

Durch die FNP-Änderung Nr. 41 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen.

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH, Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Anmerkung: In der Stellungnahme der SWE Service GmbH vom 04.09.2020 (siehe B14) wurde mitgeteilt, dass sich im betreffenden Bereich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH befinden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa Thüringenwasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.08.2020,	

Punkt 1:

Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den Plan berühren könnten.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH kann die Versorgung des benannten Gebietes nach Realisierung einer Erschließung mit Trinkwasser sichern. Dafür ist der Abschluss eines Vertrages mit Erschließungsträger erforderlich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Hinsichtlich eines Abschlusses eines Vertrages mit dem Erschließungsträger wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 2:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit,
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m,
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen,
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen

Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	01.09.2020	

Punkt 1:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; keine Rückwärtsfahrten; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt. Anforderungen an Wege, Straßen und Standplätze zur Abholung von Abfällen.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.09.2020	

Punkt 1:

Keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eine Betroffenheit der EVAG besteht an der Eisenacher Straße. Dort gibt es eine Freihaltterasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung. Diese ist bereits im gültigen FNP festgesetzt. Gemäß Änderung soll sie eingekürzt werden und nicht mehr wie damals vorgesehen im Ortskern, sondern bereits am östlichen Ortsrand enden. Diese Idee wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Es wird eingeschätzt, dass auch mit den im Teilbereich 1 neu geplanten Wohngebieten eine Stadtbahn im Bereich Schmira derzeit nicht wirtschaftlich ist. Mit weiteren langfristigen Entwicklungen ist die Wirtschaftlichkeit (ggf. auch die Trassenführung) neu zu bewerten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Mit der Darstellung einer Straßenbahntrasse sowie der Wendestelle am östlichen Ortseingang von Schmira wird auf Ebene des FNP eine entsprechende Art der Bodennutzung vorgesehen und damit eine mögliche künftige Umsetzung im Bereich der dargestellten Trasse offen gehalten. Diese Trasse ist in ggf. nachfolgenden, aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen als planerische Zielstellung dann entsprechend zu beachten. Ob und wie konkret eine Straßenbahntrasse im Bereich Schmira realisiert werden kann, ist ggf. nachfolgend in gesonderten Realisierungsstudien bzw. Planungs- und Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Die Darstellungen des FNP stehen einer Anpassung der Trassenführung im Zuge einer weiteren Konkretisierung der Planung auch nicht grundsätzlich entgegen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Straßenbahn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.09.2020	

Punkt 1:

Keine Einwände

Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung erkundigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE) wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	07.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abteilung 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom:	11.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abteilung 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straßen Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.09.2020	

Nicht berührt.

Keine Hinweise oder Anregungen zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.09.2020	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3))

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Flurbereinigung:

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist von den Flurbereinigungsverfahren Schmira, Az.: 1-3-0110 und Schmira-Ort, Az.: 1-2-0624 betroffen. Bei weiteren konkreten Planungen ist das Referat 43, Flurbereinigungsbereich Gotha zu beteiligen. Gegebenenfalls sind Abstimmungen notwendig.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Das Flurbereinigungsverfahren steht einer Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bauabwägungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.08.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B28
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.08.2020	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des FNP.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde

Punkt 2:

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig.

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab) vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits gegen den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf) keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B29
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.08.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B30
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	31.08.2020	

Punkt 1:

In der Begründung S. 19 den Verweis auf § 13(3) Thüringer Denkmalschutzgesetz ergänzen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der genannte § 13 Abs. 3 ThürDSchG regelt, dass der Inhaber einer Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet ist, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten. Diese Regelung betrifft nicht den Regelungsinhalt eines FNP. Die Inhalte der vorliegenden 41. Änderung des FNP stehen den Regelungen des ThürDSchG auch nicht entgegen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3
UmwRG und deren Abwägung**

N

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	21.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	18.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.09.2020	

Punkt 1:

Als Gewässer ist lediglich der temporär wasserführende Eselsgraben durch die Flächenplanänderung betroffen.

Des Weiteren sind in der Feldflur von Schmira Feldhamster beheimatet. Daher sind in der Umsetzungsphase entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Feldhamster einzuplanen.

Es bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In der Feldflur von Schmira und insbesondere auch auf den aktuellen Entwicklungsgebieten „Am Knotenberg“ und „Schmira Nord“ sind Feldhamster (streng geschützt nach Anhang IV der RL 92/42/EWG) nachgewiesen worden. In den nachfolgenden, konkretisierenden Planungs-/ Genehmigungsebenen sind zur Umsetzung von Vorhaben entsprechende Maßnahmen wie die Schaffung entsprechender Ersatzlebensräume für Feldhamster zu gewährleisten, siehe auch Punkt «4.4 Artenschutz» der Begründung sowie der Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**

Ö

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	.	
mit Schreiben vom:	16.09.2020	

Punkt 1:

Schmira kenne ich seit meiner Kindheit der 70er Jahre. Stark vom dörflichen Charakter geprägt, ist es heute noch idealer ländlicher Raum für jede Art von Leben.

Als Natur- und Artenschützer finde ich es immer sehr bedauerlich, wenn Natur verloren geht. Zusammenfassend möchte ich alle Entscheidungsträger bitten, meine Bedenken bezüglich des Natur- und Artenschutzes in die geplanten Maßnahmen einzubeziehen. Wie oft, werden bei vergleichbaren Vorhaben natürliche Bereiche zerstört um, sie anschließend neu zu errichten. Es wäre schön und sinnvoll zugleich, bestehende Habitate gleich einzubeziehen und zu erhalten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass meine Bedenken für einige Menschen keine primären Stellung einnehmen. Deshalb möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen um auf die inzwischen bedrohliche Situation des Artensterbens aufmerksam zu machen.

Dank an alle Menschen die sich dem Natur-Klima-Umwelt-und Artenschutz widmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren werden gemäß § 4 BauGB regelmäßig auch die Unteren Umweltbehörden der Stadt Erfurt beteiligt. Diese haben entsprechend eigene fachliche Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden 41. Änderung des FNP abgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 2:

Hochheim wie auch Schmira säumen den Rand des tiefer gelegenen Stadtkerns Erfurt. Ich finde es jedoch nicht ratsam diese Zonen zu bebauen. Künftige Starkregen in Folge des Klimawandels können die Stadt bedrohen, wenn Wasser in diesen Bereichen nicht ausreichend aufgenommen werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Eselsgraben stellt mit seiner geringen Wasserführung ein empfindliches Gewässer dar. Bei Starkregen besteht ein hohes Risiko für weiträumige Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht ist eine ganzheitliche Lösung zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers von großer Bedeutung. Zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen im Bereich der 41. Änderung des FNP ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit dem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. In Betracht kommen Maßnahmen wie z.B. eine Minimierung abflusswirksamer versiegelter Flächen, eine lokale Rückhaltung/ Speicherung sowie Versickerung anfallenden Niederschlagswassers.

Siehe auch Punkt «4.5 Überschwemmungen» der Begründung sowie den Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Maßgeblich ist die fachliche Einschätzung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Bauleitplanverfahren regelmäßig im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A ist für das gesamte Baugebiet „Am Knotenberg“ bereits ein *Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung* erstellt worden, um geeignete Maßnahmen für die Rückhaltung des Regenwassers festzulegen bzw. einen geregelten Wasserabfluss gewährleisten zu können. So sollen zwei naturnahe Regenrückhaltebecken zur zusätzlichen Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers angelegt werden, um dieses gedrosselt und somit unschädlich in den Vorfluter des Eselsgrabens einleiten zu können. Der Bebauungsplan enthält weitere Festsetzungen für Maßnahmen zur weitestgehenden Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken.

Nach jetzigem Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass eine geregelte Entwässerung im Plangebiet bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 3:

Das betrifft auch Windverhältnisse die sich mit zunehmender Bebauung ändern werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Planverfahren ist auch die untere Immissionsschutzbehörde beteiligt. Demnach wird die vorliegende Änderung des FNP als klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira eingeschätzt, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.

Die Nutzungsänderung in den Teilbereichen 2 und 3 von Wohnbauflächen zu Grünflächen sichert langfristig die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft. Diese Flächen

besitzen eine hohe, stadtklimatische Relevanz für die Erfurter Kernstadt. Die Nutzungsänderung in den Teilbereich 1 (von Mischgebiet und Landwirtschaftsflächen zu Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen) trägt insgesamt zu einem geringeren Bebauungs- und Versiegelungsgrad gegenüber der bisher bestehenden Planung bei.

Siehe auch den Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Punkt 3:

Mein Hauptanliegen ist den Artenreichtum des Gebietes zu verdeutlichen. Als Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt und ehrenamtlich organisierter Ornithologe (Mitglied VTO) beobachte ich über viele Jahre Schmira und Umgebung mit großer Freude. Durch entstandene Blühfelder der letzten Jahre ist das stark gefährdete Rebhuhn zurück gekehrt und hat Nachwuchs. Das Rebhuhn ist in einigen Bundesländern bereits auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohter Arten. Zudem dient die Fläche mit vielen Kleinsäugern als ideales Jagdhabitat für Greifvögel-Arten, wie Rot- und Schwarzmilan sowie der in der Kirche Schmira jährlich brütenden Schleiereulen. Insgesamt sind über 60 Vogelarten in diesen Gebiet nachzuweisen. (Siehe detaillierten Bericht) Um einen Überblick auf dort existierende Vogelarten zu geben, ist ein aktuelles Monitoring mit Gesamt- und Artenauswertung von mir erstellt. Darin nicht berücksichtigt sind, die dort vorkommenden z.T. vom Aussterben bedrohten Säugetierarten.

Bericht zur Einschätzung der Auswertung: Die Auswertung erfolgte nur auf der dargestellten Fläche aus tatsächlichen Einzelbeobachtungen verschiedener Vogelarten und beschreibt Verhalten mit daraus resultierender Bewertung. So werden beispielsweise futtertragende Vögel zu Brutvögeln gezählt, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit Junge oder brütende Partner versorgen. Aus Kämpfen lassen sich besetzte Reviere schlussfolgern, was z.B. einen Brutverdacht zu Folge hat. Nistmaterial tragende Vögel deuten auf das Vorhaben einer Brut. Balzgehabe, Balzgesang unterscheidet sich von sonst normalen Lautäußerung und Bewegungsformen. Die terminlich unterschiedlichen Begehungen der Fläche sind in Reihenfolge sortiert dargestellt und zeigen die jeweiligen Beobachtungen an diesen Tag und Zeitraum. Zum besseren Verständnis sind die standardisierten Kürzel für eine Vogelart mit zusätzlichen Zeichen versehen. Diese erklären was beobachtet wurde und wird im weissen Feld beschrieben erklärt. Zudem ist eine Auswertung für jede einzelne Vogelart in einer Artenkarte dokumentiert. Aus allen Daten erfolgt eine zusammengefasste Auswertung in der Liste. Die Auswertung beinhaltet von mir gemachte Fotos, welche vor Ort aufgenommen wurden. Mehr Fotos, wie auch Videoaufnahmen sind vorhanden. Das Ergebnis der Untersuchung wurde den VTO Verein Thüringer Ornithologen Landeskoordinator und der UNB Unteren Naturschutz Behörde Erfurt, Mitarbeiter für Artenschutz übersendet. Zu dem Ergebnis muss ich selber sagen, ein wirklich beeindruckender Artenreichtum auf kleiner Fläche in unmittelbarer städtischer Umgebung erhalten bleiben sollte. Den Grund dafür sehe ich in der ländlichen Struktur und der mehr als 30 Jahre brach liegenden Grundstücke. Diese von der Natur selber gestalteten Inseln unterscheiden sich von der üblichen intensiv genutzten Landschaft. Durch Selbstaussaat oder Helfern, wie Eichelhäher und Eichhörnchen konnten sich Bäume und Hecken unbeeinflusst menschlicher Tätigkeit prächtig entwickeln. Die seit einigen Jahren angelegten Blühfelder sorgen für mehr Insekten und unterstützen damit viele Vogelarten und andere Tiere, welche großen Nutzen davon haben. So sind die, seit den 90er Jahren verlorenen gegangenen Rebhühner zurück und auch andere z.T. neue Arten hinzu gekommen. Es gibt viele Greifvögel die sich an den Kleinsäugern wie Mäusen, ja selbst am zurück gekehrten seltenen Feldhamster zu schaffen machen. Fast täglich ist Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard zu beobachten. Der hier seltener Schwarzmilan sowie der scheue Habicht und Sperber sind auch öfters zu sehen.

Mit etwas Glück, kann man abends die Schleiereule aber auch Waldohreule zu sehen bekommen. Alles in Allem, eine Vielfalt von Vogelarten auf kleinen Raum, was bemerkenswert ist. Die Zerstörung der Flächen durch Bebauung würde viele Arten unwiderruflich verschwinden lassen. Man bedenke, dass eine Ausgleichfläche den gleichen Zeitraum benötigt um, wenn überhaupt ein vergleichsweiser Ersatz zu werden. Mein Resultat daher, ... absolut schützenswert.

Anhang: Liste mit 65 beobachteten Vogelarten, eine Auswahl an Artenkarten und Fotos von Vögeln.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ ein Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Grünordnungsplan, ein Artenschutzgutachten, eine Geruchsimmissionsprognose sowie eine Schallimmissionsprognose erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass durch die Bebauung im Bereich Am Knotenberg keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die weiteren Bereiche sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene im Zuge der Aufstellung weiterer Bebauungspläne ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen, sofern diese nach Einschätzung der regelmäßig im Bauleitplanverfahren beteiligten Umweltbehörden als erforderlich angesehen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Unterschriftenaktion	
	1. . 2. . 3. . 4. . 5. . 6. . 7. . 8. . 9. . 10. .	
mit Schreiben vom:	17.09.2020	

Punkt 1:

Dass allein Schmira Nord (Frienstedter Str. bis Eisenacher Strasse) eine Erweiterung von 740 (!) Einwohnern mit Bebauung von etlichen Reihenhäusern, Ein- und Doppelhäusern bekommen soll, steht sicher in schwer darstellbarem Zusammenhang mit der Formulierung Ihrer Stadtentwicklungsziele zur Sicherung der Aufenthaltsqualität in bestehenden Wohngebieten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bereits der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) geht von einer flächenmäßigen Erweiterung des Ortskernes in Schmira in Form von Wohn- und Mischgebieten aus. Entsprechend der Grundkonzeption des FNP – Entwicklung der Bauflächen, Punkt 3.2.1 des Erläuterungsberichtes zum wirksamen FNP – werden neue Entwicklungsachsen nach Osten und nach Westen gezeigt. Die Achse West erstreckt sich westlich der Innenstadt bis Schmira und Bindersleben. Die Entwicklung nach Osten und nach Westen schafft durch die Errichtung von Einfamilienhausgebieten in Innenstadtnähe und mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV die Voraussetzung für den Erhalt einer Stadt der kurzen Wege trotz gleichzeitiger Erweiterung der Bauflächen, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit der vorliegenden, vom Stadtrat zur Aufstellung beschlossenen 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen und eine geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes gewährleistet werden. Klimarelevante Flächen sollen vor Überformung durch Baugebiete gesichert werden. Im südwestlichen Bereich Schmiras sollen räumlich bedeutsame Übergangsbereiche von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft gesichert werden. Dabei werden im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückgenommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt. Die Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, siehe Punkt «2.2 Ziel und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 2:

Eine bei dieser immensen Bebauung wachsende Bevölkerung des Dorfes Schmira hätte entsprechende Lärmemissionen und entsprechenden Einfluss während der Bau- und Wohnphase dauerhaft zur Folge, Autolärm und starke Befahrung des Nordweges, der entsprechend breit ausgebaut werden müsste, zur Folge. Einen Ausbau der Frienstedter Str. kann man durch vorhandene, enge Baulichkeiten schon jetzt ausschließen. LKW haben bereits jetzt schon Mühe, an den parkenden Autos vorbeizukommen. Da dies jedoch die nächste Einfahrtsstrasse aus Erfurt Stadt ist, würde auch die Anliegerstrasse Frienstedter Str. deutlich stärker genutzt werden, als bisher.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP grundsätzlich entgegenstehen. Dies betrifft auch Aussagen in Bezug auf den Immissionsschutz, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen zum Immissionsschutz sowie zur konkreten technischen Erschließung der geplanten Baugebiete weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 1.

Punkt 3:

Für sämtliche Anwohner sicher nicht wünschenswert, sind die vorhandenen Dorfstrukturen doch jahrelanger Bestandteil guter Wohnqualität. Diese Überformung darf nicht geschehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für den Ortsteil Schmira ergeben sich in verschiedenen Teilbereichen neue städtebauliche Entwicklungsziele, siehe Punkt 1 der Abwägung. Mit der 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

Die vorhandenen tradierten Dorfstrukturen des Ortsteils Schmiras werden mit der 41. Änderung des FNP nicht überformt und sind im Übrigen auch nicht im Plangeltungsbereich der 41. Änderung des FNP enthalten. Siehe hierzu auch die Planzeichnung der 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 2.

Punkt 4:

Als weiteres Ziel formulieren Sie, das Landschaftsbild aufzuwerten. Nun, ich gehe davon aus, dass 99% der Menschen eine Reihenhaussiedlung dem momentanen Landschaftsbild voller Grün und singender Vögel nicht vorziehen und dies, vor allem in diesem starken Ausmaß, keine Aufwertung darstellt, sondern einer deutlichen Abwertung. Natürlich lässt sich mit so vielen Einwohnern in Schmira eine Straßenbahnanbindung wohlwollend argumentieren.

Weiterhin sollen „dörflich geprägte Ortsteile in ihren Strukturen erhalten und ÜBERFORMUNGEN verhindert und auf MASSVOLLE Weise zur demografischen Stabilisierung entwickelt werden.“ Siedlungsränder der Ortsteile (Grün, Freiraum und Landschaft) stabilisieren und erhalten ...

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die 41. Änderung des FNP verfolgt für die Ebene des FNP als vorbereitender Bauleitplan folgende Planungsziele, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP:

- Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira
- Geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes
- Sicherung von klimarelevanten Flächen vor Überformung durch Baugebiete
- Ausbildung und Sicherung des Übergangsbereiches von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft im südwestlichen Bereich Schmiras
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere zur Umsetzung von Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und der weiteren vorgenannten Zielstellungen

Siehe auch die Punkte 1 und 2 der Abwägung.

Punkt 5:

Die neue Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen LPG, (Kuhställe) als Reihenhausesgebiet entlang des Nordweges sollte aus naturschutzrelevanter Sicht dringend gestoppt und verhindert (!) werden. Sicherung von klimarelevanten Flächen: hier gern willkommen und empfehlenswert. Einer Aufnahme in den Flächennutzungsplan wird komplett widersprochen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt so verstanden, dass die Flächen der ehemaligen Stallanlagen nicht in das Plangebiet einbezogen werden sollen, weil diese Flächen nicht bebaut werden sollen.

Mit der 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Eine Entwicklung von Baugebieten unmittelbar auf den Flächen der ehemaligen Stallanlagen ist nicht vorgesehen. Die Flächen werden mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP auf ca. 4,3 ha als Grünflächen mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Innerhalb dieser Darstellung können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regelnde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu sind diese Flächen in den Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP mit aufgenommen worden. Hier kann ein langjährig bestehender, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigender Mischstand beseitigt werden und der Übergangsbereich vom Siedlungsbereich Schmira nach Norden in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden, siehe Punkt «5.1 Darstellungen des wirksamen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Bei dem benannten Bereich nördlich entlang des dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges (des sogenannten Nordweges, keine offizielle Bezeichnung, Flurbezeichnung „Hinter der Bahn“) handelt es sich um ehemalige landwirtschaftliche Lagerflächen, auf denen sich zwischenzeitlich überwachsene Ablagerungen befinden. Dieser Bereich ist im seit Mai 2006 wirksamen FNP bereits weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen im Bereich nördlich davon entsprechend der Zielstellungen des Rahmenplanes SCH014 erweitert, siehe die Planzeichnung zur 41. Änderung des FNP. Die Punkte «2.3 Plangebiet/ Beschreibung Plangebiet» und «5 Darstellungen/ Wohnbauflächen» der Begründung zur 41. Änderung des FNP sind nochmals ergänzt worden.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Innerhalb der Baugebietsdarstellung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen die konkrete Ausgestaltung des Übergangsbereiches in die freie Landschaft konkretisiert werden. Das betrifft auch die Bereiche zu den genannten Ablagerungen und den weiteren Umgang damit. Wir verweisen diesbezüglich somit weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 6:

Folgende Darstellung: ehemals abgelegter Abraum aus Abriss des „Schiffshebewerkes“ entlang dieses Feldweges (Nordweg) hinter der fast vollständigen Umzäunung ist in 30 Jahren hoch mit Grün bewachsen und ist fast komplett renuturiert.

Brombeer -und Hagebuttengestrüpp, Feldgehölze, Wildobst, Pappeln, hohes Gras bieten Schutz für Kuckucke, Nachtigallen, Amseln, Meisen, Finken, Spechte, Tauben, neu wieder angesiedelten Rebhühnern und Wachteln (teils streng geschützte Arten) und vielen Insekten, die ebenfalls als Nahrung dienen für Fledermäuse (beigefügter Nachweis der Stiftung Fledermaus über 4 verschiedene Arten bei der Messung mit dem Batcoder im Juni 2020 entlang des Nordweges) Es deutet darauf hin, dass die ehemaligen Stallanlagen für uns Menschen eine Ruine, für die Fledermäuse jedoch ein Zuhause bedeuten. Dies sollte nicht gestört und vorsichtig untersucht werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ ein Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Grünordnungsplan, ein Artenschutzgutachten, eine Geruchsimmissionsprognose sowie eine Schallimmissionsprognose erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass durch die Bebauung im Bereich Am Knotenberg keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die weiteren Bereiche – wie in Schmira Nord – sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene/ im Zuge der Aufstellung weiterer Bebauungspläne ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen unter anderem zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen, sofern diese nach Einschätzung der regelmäßig im Bauleitplanverfahren beteiligten Umweltbehörden als erforderlich angesehen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7:

Weiterhin habe ich bereits mit meiner letzten Stellungnahme zu diesem Gesamtbaugebiet deutlich auf das Vorkommen von mittlerweile 4 Rotmilanen (hoher Schutzbedarf) hingewiesen. Dies wurde in Ihrem umfassenden Entwurf nicht einmal aufgenommen. Entsprechend wiederhole ich meine Bitte und Aufforderung, dies langfristig zu begutachten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 2109/19 vom 01.07.2020 zur Aufstellung, der Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, wurde die vorliegende 41. Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020.

Andere Beteiligungen fanden im Rahmen der 41. Änderung des FNP bisher nicht statt. Eine weitere, vorherige Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur 41. Änderung des FNP liegt nicht vor.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Hier sind entsprechende Planungsvorhaben mit dem Verband der Ornithologen Thüringens im Gespräch, sollten jedoch durch die Stadt Erfurt und Ihre Ämter umfassend geprüft und beauftragt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht weiter ausgeführt, um welche Planungsvorhaben es sich hier handeln könnte. Flora/Fauna/Habitat-Richtlinie/ Natura2000-Gebiete/ Vogelschutzgebiete bestehen im Bereich des Plangebietes nicht. Die Stellungnahme kann in diesem Punkt nicht eingeordnet werden. Hilfsweise wird in Bezug auf weitergehende Untersuchungen bzw. zur Umsetzung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgende Planungs- bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen. Siehe auch Punkt 6 der Abwägung.

Punkt 9:

Weitere Vorkommen können auch in diesem Jahr wieder beobachtet werden, teils streng geschützte Arten: Schleiereule, Falken, Schwarzmilane, Mäusebussarde. Sie alle leben und jagen in der Umgebung und auch direkt auf den Feldern von Schmira, diese dienen als wichtige Nahrungsgrundlage.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:

Entsprechend ausführliche Details entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des , Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Erfurt hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 11:

Bei einer neuerlichen Begehung der ehemaligen Stallanlagen hatte ich versehentlich ein Paar der Greifvögel beim Schlafen, bzw. Ausruhen auf einem anderen Gebäude ohne Dach und mit bestehenden alten Balken verschreckt. Ich gehe davon aus, dass dies regelmässig als Schlafplatz dient. Durch die Umzäunung des brach liegenden Areals konnte sich ein riesiger Biotop mit Rotwild und vielen Arten entwickeln.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkte 5 und 6.

Punkt 12:

Dieses Gebiet der ehemaligen Kuhställe sollte als Schutzgebiet ausgewiesen werden, um die Ansiedlung der geschützten Arten nicht zu gefährden und deren Jagdgebiet nicht noch weiter zu reduzieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 5.

Punkt 13:

Am vorgesehenen Standort Schmira Nord und weiterer zu prüfender Teilgebiete steht der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes gemäß §35 Abs.3 S.1 Nr.5 BauGB entgegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

§ 35 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Die Änderung des FNP gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 BauGB als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 5 BauGB stellt kein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dar, auf das § 35 BauGB Anwendung finden könnte.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 14:

Die Mondlandschaft am neuen Grossparkplatz der Messe und das neu entstehende Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe stellt bereits jetzt eine enorme Reduzierung der Jagd- und Rastgebiete der genannten Arten dar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt weder mittelbar noch unmittelbar die vorliegende 41. Änderung des FNP. Es wird auf die diesbezüglichen Verfahren zur 35. Änderung des FNP für den Bereich Hochheim „Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße“ sowie den Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ verwiesen.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 15:

Weitere grosse Flächenversiegelungen sollten dringend vermieden werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Gegenüber der Zielstellungen des wirksamen FNP werden mit der 41. Änderung des FNP im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückgenommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des wirksamen FNP.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 16:

Grundwasserabsenkung : Ein unsererseits in Auftrag gegebenes Bodengutachten ergab einen Grundwasserstand von mehr als 100 Metern. Wir hatten vor, die alte Wege-Wandererpumpe am Jakobsweg-Frienstedter Str. wieder zu reparieren. Dies war einst ganz anders. Unser Vorhaben wurde nun nicht realisiert. Entsprechend bitte ich, auch die Aspekte des Grundwassers in Ihre Umweltprüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

Punkt 17:

Der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile und der sparsame Umgang mit Grund und Boden (§1 a Abs.2 Satz1 Bau GB),- die Gemeinde Erfurt muss diese Belange in Abwägung stellen und begründen, wie damit umgegangen wird, sowie der Innenentwicklung Vorrang gewähren.

Noch immer gibt es Leerstand in Erfurt, es sind parallel sehr viele neue Wohnquartiere entstanden und entstehen immer noch. Ist eine Bebauung also wirklich notwendig, also besonders auch im dargestellten, grossen Umfang?

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Entsprechend der Aussagen der Wohnungsbedarfsprognose besteht ein zusätzlicher Wohnungsbedarf für den Zeitraum von 2017 bis 2030 von 12.950 Wohnungen, dies entspricht im Durchschnitt ca. 925 Wohnungen pro Jahr. Ein Anteil dieses Wohnungsbedarfes entfällt auf Ein- und Zweifamilienhäuser. Allein mit Maßnahmen der Innentwicklung lässt sich der bestehende Wohnbedarf insbesondere an Ein- und Zweifamilienhäusern in Erfurt nicht decken. Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt «2.1 Planungsanlass- und Erfordernis» sowie Punkt «2.2. Ziele und Zwecke der Planung» zur 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 1.

Punkt 18:

3. Juni 2020 abends an der Frienstädter Str. 11, 99094 Erfurt-Schmira (WGS84-Koordinaten-EPG 4326: 10.972615, 50.958521) Batcorder aufgestellt zur Erfassung von Fledermausvorkommen. Folgende akustische Nachweise erbracht:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctuln*)
- Gattung *Myotis*
- Rufe des nyctaloiden Ruftyps

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

Im Übrigen befindet sich der angegebene Standort offenbar außerhalb des Plangebiets der 41. Änderung des FNP, siehe die Planzeichnung zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 19:

Anhang: Liste des Vereins Thüringer Ornithologen Dachverband Deutscher Avifaunisten, Artenschutz der Stadt Erfurt und Umgebung, und des Naturschutzbeauftragten der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt und organisierten ehrenamtlichen Ornithologen [REDACTED], mit 65 beobachteten Vogelarten im Gebiet Schmira und Umgebung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

i

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	05.10.2020	

Stellungnahme vom 05.10.2020 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde (mit Hinweis), die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen) und die untere Abfallbehörde stimmen dem Vorentwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde

Geruchsimmissionen

Bei dem in Schmira ansässigen, landwirtschaftlichen Betrieb (Fa. Birnbaum) ist von einem künftigen Bestand auszugehen. Der Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebs führt aufgrund der hohen Tierplatzanzahl, der offenen Stallungen und Dunglagen sowie der Auslaufflächen zu starken Geruchsimmissionen in der Umgebung, die bereits für das Plangebiet SCH718 „Am Knotenberg“ anhand einer Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2020 und dem zugehörigen Beiblatt vom 27.02.2020 nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet wurden. Diese Geruchsimmissionsprognose lässt auch eine Beurteilung der Geruchsbelastung im Bereich der Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße zu.

Laut Geruchsimmissionsprognose sind die in der FNP-Änderung dargestellten Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße teils von erheblichen Geruchsimmissionen betroffen. Im Bereich der Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße werden für die südlich liegenden Grundstücke Überschreitungen der normativen Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach GIRL ausgewiesen (über 10 % der Jahresstunden). Die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich der Überschreitung ist nach GIRL ausgeschlossen und bei der Überarbeitung des Vorentwurfs zu berücksichtigen.

Außerdem ist auch auf weiteren Grundstücken mit Wohnnutzung mit einer starken Geruchsbelastung zu rechnen, die durch die Immissionsprognose aber als nicht erheblich eingestuft wurden.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist dringend aufzunehmen, dass mit einer erheblichen Belästigung durch Gerüche, die von dem benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehen, regelmäßig und dauerhaft zu rechnen ist, weil beim Betrieb von Offenställen keine wirksamen Minderungsmaßnahmen möglich sind und dem Betreiber keine Pflicht auf Reduktion der Tierhaltungsgerüche auferlegt werden kann.

Da von einem Fortbestand des Betriebs derzeit auszugehen ist, werden Beeinträchtigungen dauerhaft erwartet. Hinzukommend bleibt es für den Betreiber möglich, jederzeit seinen Tierbestand deutlich zu erhöhen. Trotz heranrückender Wohnbebauung kann dem Betreiber dies nicht versagt werden. Für den Betreiber besteht erst bei sehr hohen Tierbeständen eine Genehmigungspflicht nach BImSchG.

Begründung: Mit Einführung der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL (im Rahmen des Thüringer Filter-Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 24.06.2016) besteht ein Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen. Gerüche sind dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte der jeweiligen Nutzungskategorie (in Prozent der Jahresstunden) überschreitet. Für die geplanten Wohngebiete sind 10 % der Jahresstunden nicht zu überschreiten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Aussagen zur Geruchsbelastung lassen Auswirkungen auf die Entwicklung von Nutzungen aus den mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP geplanten Darstellungen erwarten.

In der Begründung zur 41. Änderung des FNP wird unter Punkt «4.3 Immissionsschutz» allgemein auf mögliche Maßnahmen zur Bewältigung möglicher Konflikte verwiesen, die auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt werden:

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen (wie Lärm und Geruch) kann z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen sowie spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) erfolgen. Für nachfolgende Baukonzepte bzw. in Bauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein.

Im Abschnitt «Geruch» werden weitere Aussagen zu Geruchimmissionen im Plangebiet getroffen:

Im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße bestehen teils erhebliche Geruchsimmissionen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dessen Bestand auch künftig auszugehen ist. Nach derzeitigem Stand überschreitet die Geruchsbelastung im Bereich östlich der Eisenacher Straße die normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete.

Die Planzeichnung wurde zum Entwurf der 41. Änderung des FNP nochmals überarbeitet. Im Bereich östlich der Eisenacher Straße wurde die Darstellung von Wohnbauflächen reduziert und von der Straße nach Norden zurückgesetzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Luftreinhaltung

In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Klimaökologie

Die vorliegende Änderung des FNP stellt eine klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.

Begründung: Die Nutzungsänderung in den Teilbereichen 2 und 3 (von Wohnbauflächen zu Grünflächen) sichert langfristig die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft. Diese Flächen besitzen eine hohe, stadtklimatische Relevanz für die Erfurter Kernstadt.

Die Nutzungsänderung in den Teilbereich 1 (von Mischgebiet und Landwirtschaftsflächen zu Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen) trägt insgesamt zu einem geringeren Bebauungs- und Versiegelungsgrad bei.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Lärm:

Dem Vorentwurf der FNP-Änderung wird seitens des Lärmschutzes zugestimmt. Schalltechnische Konflikte aufgrund des Verkehrslärms der Eisenacher Straße sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene zu bewältigen. Wie auf der Seite 20 der Begründung erläutert wird, sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände oder -wälle), den passiven Maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) vorzuziehen. Die tatsächliche Lärmbelastung in den jeweiligen Planungsgebieten sowie die Wirksamkeit der ge-

planten Lärmschutzmaßnahmen sind zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von schalltechnischen Untersuchungen nachzuweisen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6:

Untere Wasserbehörde

In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 (Stand 14.04.2020) wird unter Punkt «2.3 Plangebiet/ Erschließung und Infrastruktur» kurz angeführt, dass für eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Eselsgraben Rückhaltemaßnahmen im Baugebiet erforderlich sind.

Des Weiteren wurden die Hinweise der unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 18.03.2020 unter Punkt 4.5 „Überschwemmungen“ aufgegriffen und zusammengefasst.

Hierbei ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Regenwasserkonzeption nicht nur auf Hochwasser-/Überschwemmungsschutz der Unterlieger auszurichten ist. Mit gleicher Wertigkeit ist in der Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselsgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten.

Es wird die zeitnahe Beteiligung der unteren Wasserbehörde bei der Erstellung der Regenwasserkonzeption empfohlen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

der Punkt «4.5 Überschwemmungen» der Begründung zur 41. Änderung des FNP wird entsprechen ergänzt:

(...) Zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit dem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. Mit gleicher Wertigkeit ist in der Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselsgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten.

Punkt 7:

Untere Bodenschutzbehörde

In der Begründung unter Hinweise 4.2 -Altlasten werden die Belange berücksichtigt. Erforderliche Gutachten wurden im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes SCH741 „Schmira Nord“ benannt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 8:

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stimmt nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erfurt der FNP-Änderung Nr. 41, Vorentwurf, unter folgenden Auflagen zu:

Die Flächennutzungsplanänderung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in Grün-/Ackerflächen, welche als Lebensraum von heimischen Vogelarten (besonders geschützt nach EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie Feldhamstern (streng geschützt nach FFH-Richtlinie) genutzt werden.

Mit dem Entwurf zur FNP-Änderung ist auf Grundlage des Landschaftsplanes, der Daten des Fachinformationssystems Naturschutz sowie der aktuellen Gutachten zu Brutvögeln und Feldhamstern ein Umweltbericht zu erarbeiten. Mit dem Umweltbericht sind eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu erstellen und grundlegende Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutz zu treffen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 9:

Die Ausweisung der Bauflächen findet im Übergangsraum zur freien Landschaft statt. Die verbleibende Ackerfläche östlich der Straße „Am Knotenberg“ besitzt nachgewiesene Habitateigenschaften für heimische, geschützte Tierarten, insbesondere Feldhamster und Vogelarten. Zur Einbindung der Bauflächen in den umliegenden Landschaftsraum und zur Sicherstellung des ökologischen Austausches sind im Randbereich der Bauflächen entsprechende Grünzäsuren (Mindestbreite 15 Meter) vorzusehen. Dabei ist auch eine Anbindung der beschriebenen Ackerfläche an die westlich angrenzende Feldflur vorzusehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In seiner Sitzung vom 21.03.2020 hat der Stadtrat die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung von Schmira beschlossen, siehe Anlage 3.2 „Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014)“, Januar 2019. Die vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) setzt die Ziele dieses Rahmenplanes auf Ebene des FNP um.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000. Der FNP stellt eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar, wel-

che gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind. Diese Bebauungspläne konkretisieren die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Grundsätzlich kommt im FNP eine Darstellung räumlich bedeutsamer Nutzungen in Betracht. Für den Ortsteilrand im westlichen Bereich Schmiras sind in der Rahmenplanung Schmira keine räumlich bedeutsamen Übergangsflächen als Grünflächen vorgesehen. Sollen solche als Planungsziel weiterverfolgt werden, wäre auch eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft erforderlich. Das ist jedoch nicht beabsichtigt.

Die beabsichtigte Ausbildung und Sicherung von Grünstreifen zur Umsetzung kleinräumiger Grünstrukturen für einen vermittelnden Übergang von den Baugebieten nach Westen und Norden in die freie Landschaft gehen als Gebäude- und baugebietsbezogene Grünflächen in der Wohnbauflächendarstellung auf. Eine Regelung, wie Baustrukturen angeordnet sind und welche Flächen im Einzelnen nicht überbaut werden dürfen (Art und Maß der baulichen Nutzung) sowie grünordnerische Festsetzungen sind Regelungsgegenstand von Bebauungsplänen, welche aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden. Siehe hierzu auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Wohnbauflächen» der Begründung „(...) In den beiden Gebieten im Teilbereich 1 soll auf der nachfolgenden Planungsebene der Übergang von den Baugebieten nach Westen und Norden in die freie Landschaft vermittelnd umgesetzt werden. (...)“.

Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf daher nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	17.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	50 Amt für Soziales	
mit Schreiben vom:	25.09.2020	

Punkt 1:

Grundsätzlich wird vom Amt für Soziales auf den Bedarf an (bezahlbarem) Wohnraum und auf die Problematik der Segregation in jeglicher Form hingewiesen. Insofern soll an dieser Stelle das Vorhaben VH04/19 „Eigenheimrichtlinie“ zur Schaffung und zum Erwerb von Wohneigentum durch (einkommensschwächere) Familien mit Kindern frühzeitig in diesem Kontext in seiner Bedeutung hervorgehoben werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung u.a. von Bauflächen im FNP, insbesondere Wohnbauflächen, ermöglicht im weiteren eine Umsetzung der VH04/19 „Eigenheimrichtlinie“. Zu weitergehenden Regelungen hat der FNP allein als vorbereitender Bauleitplan nach den Vorgaben des BauGB keine Regelungskompetenz. Segregationserscheinungen zu begegnen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Dies gilt auch für die laut FNP vorgehaltenen Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, deren Ergänzung bzw. Erweiterung erwogen werden sollten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Die Darstellung der Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP erfolgen, soweit diese als erforderlich angesehen werden. So werden die Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsetzung eines Schulstandortes entsprechend der neuen planerischen Zielstellung der Rahmenplanung Schmira SCH014 neu verortet. An dem neuen Standort bestehen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen. Der neue Standort wird daher schematisch auf rund 3,2 ha dargestellt. Zudem wird zum Entwurf der 41. Änderung des FNP im südöstlichen Bereich von Schmira neu ein 4. Teilbereich südlich der Seestraße dargestellt, hier wird auf einer städtischen Fläche die Umsetzung eines Kindergartens vorgesehen. Dazu erfolgt hier künftig die Darstellung eines Gemeinbedarfsymbols „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen“. Siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4 BauGB».

Im Übrigen stehen auch die Darstellung von Bauflächen im FNP einer Umsetzung von sozialen Einrichtungen und Anlagen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen nicht grundsätzlich entgegen.

Punkt 3:

Zwar weist der Erfurter Sozialindex Schmira als sozial äußerst robustes Gebiet aus, doch steht das soziale und dörfliche Gefüge durch das geplante Anwachsen des Ortsteiles von 972 EW (Jahr 2018) auf potentiell 2 000 respektive 3 000 EW – auch zur demographischen Stabilisierung – vor möglichen Integrationserfordernissen, die durch sinnvolle Maßnahmen flankiert werden sollten, auch um dem Anspruch des LEP 2025 einer maßvollen Entwicklung von Landesteilen gerecht zu werden. Dies deckt sich ebenfalls mit dem ISEK Erfurt 2030, in welchem auf den Erhalt dörfliche geprägter Strukturen rekurriert wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Dass der Zuzug von Einwohnern in eine Gebiet möglicherweise Integrationserfordernisse auslösen könnte, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der FNP regelt die Art der Bodennutzung nach den vorraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen. Die Darstellungen des FNP stehen einer Umsetzung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die aus möglichen Integrationserfordernissen erwachsen können, nicht grundsätzlich entgegen. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan hat hier keine unmittelbare Regelungskompetenz. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie auf die örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Ggf. wären im Zuge dieser Verfahren z. B. vertragliche Regelungen für geeignete Maßnahmen zu untersuchen bzw. zu treffen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Ebenso wird die starke Belegung der Hauptverkehrsstraße als kritisch und konfliktträchtig gesehen, die unter dem Aspekt der bisherigen und auch künftigen Entwicklung, neben der Beeinträchtigung durch Verkehrslärm etc., eine negative räumliche Zäsurwirkung entfaltet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen bestehen auf Grund vorhandener Lärmvorbelastung durch die Eisenacher Straße als Hauptverkehrsstraße erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Im Rahmenplan sind als Immissionsschutz für die geplanten Wohnnutzungen nördlich und südlich der Eisenacher Straße räumliche Abstände mit Landschaftsbauwerken angedacht. Diese sollen als Schallschutzmaßnahme zur Hauptverkehrsstraße dienen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der notwendige Abstand von der Eisenacher Straße für den Lärmschutz soll als Grünfläche auf der Quartierseite zugänglich gemacht werden.

Wie die Ausgestaltung im Einzelnen erfolgen soll, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Im Zuge der weiten Planungen zur Umsetzung sollte untersucht werden, wie die Grünflächen mit den Landschaftsbauwerken so gestaltet werden können, dass eine räumliche Zäsurwirkung zwischen den Baugebieten vermieden und eine Quartiersvernetzung hergestellt werden kann.

Siehe hierzu auch Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 5:

Alternativen zur Entlastung der Ortslage – gerade auch unter Beachtung künftiger Entwicklungsoptionen, zur identifikationsstärkenden Wirkung und zur Aufwertung der Ortslage zur Steigerung der Lebensqualität – sollten im Diskussions- und Planungsprozess wieder einen höheren Stellenwert einnehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Westeinfahrt von Erfurt im Bereich der Eisenacher- / Gothaer Straße existiert eine eigenständige verkehrsplanerische Studie aus dem Jahr 2010, welche mit der Drucksache 0184/10 „Westeinfahrt Erfurt im Zuge der Eisenacher-/ Gothaer Straße“ vom Stadtrat am 05.05.2010 beschlossen worden ist. Im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplanung Schmira SCH014, welche vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2297/18 am 21.03.2019 gebilligt wurde, sind die Ergebnisse der verkehrsplanerischen Studie noch einmal geprüft. Insbesondere die *Trassenvariante 1A - Nordumfahrung* und die *Trassenvariante 5 – südliche Umfahrung Schmira mit direkter Anbindung an die A 71* wurden noch einmal intensiver diskutiert.

Im Ergebnis wurde eingeschätzt, dass es nicht empfohlen werden kann, die nördliche Umgehungsvariante *Trassenvariante 1A – Nordumfahrung* bei weiteren Planungen zugrunde zu legen bzw. weiterzuverfolgen. Von der Verlagerung des Durchgangs- und Messeverkehrs auf eine südliche Umgehung der Ortslage Schmira mit direkter Anbindung an die A71 kann auch nicht mehr ausgegangen werden, die *Trassenvariante 5* wird ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Siehe hierzu Punkt «2.11.2 Umgehungsstraßen» der Städtebaulichen Rahmenplanung Schmira SCH014, Anlage 3.2 der Begründung zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden die Belange des Verkehrs gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB wie alle weiteren betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gleichrangig in die Abwägung eingestellt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 6:

Als positiv wird indes die geplante Erweiterung des ÖPNV zur besseren Anbindung und zur Förderung der sozialen Teilhabe gesehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	26.08.2020	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Für den Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Wir verweisen zu diesen Punkten der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.